

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried am 25.01.2018 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderung

§ 11 Abs. 2 Ziffer 2.6 erhält folgende Fassung:

Die Stundung von Forderungen im Einzelfall

2.6.1 bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 € unabhängig von der Dauer

2.6.2 bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe

2.6.3 bis zu sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 3.500 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung der Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Schussenried, 29.01.2018

gez.:

Achim Deinet
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.